

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS IV
MIT AUTOHAUS
23-24_2016

109 Abstellgebühren im Haftpflichtschaden

Autohäuser können grundsätzlich Standgebühren für abgestellte Unfallfahrzeuge bis zu deren Verwertung verlangen. Vorsicht aber ist geboten bei zu langer Standzeit.

110 Zur Bedeutung und Bedeutungslosigkeit der RKÜ

Nach einem Unfall muss der Geschädigte eine RKÜ der gegnerischen Versicherung nicht abwarten, sondern kann auf Gutachtenbasis die Reparatur sofort in Auftrag geben.

111 Sporadische Sicherheitsmängel: Keine Wartepflicht

Aktuelles BGH-Urteil: Käufer kann sein Fahrzeug ohne weitere Nachbesserungsmöglichkeit zurückgeben.

112 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Immer mehr Versicherungen kürzen die Position Endreinigung mit dem Argument, dies sei keine extra abzurechnende Position. Stimmt das?



Foto: Stefan Germer/Fotolia (l), Walter K. Pfautsch



» Autohäuser, Werkstätten und Sachverständige laden wir zum 8. Februar 2017 herzlich ein. «

Daniela Mielchen, Rechtsanwältin und
Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht



Schadenkongress der Arge Verkehrsrecht. Wir freuen uns auf Sie!

Das OLG Frankfurt nennt es „geradezu fahrlässig“, in einem Haftpflichtschaden keinen Anwalt einzuschalten. Die Versicherungswirtschaft gibt demgegenüber alles dafür, Berater wie Anwälte und unabhängige Sachverständige auszuschalten. Gelingt der Erstkontakt zum Geschädigten, soll er direkt und ohne Umwege über Gutachter oder Anwälte in eine kostengünstige Partnerwerkstatt gesteuert werden. Gelingt das nicht, wird gekürzt, was die Fantasie hergibt.

Ob über Callcenter, die im Auftrag der Versicherung mit mindestens fünf Anrufen nach 18 Uhr versuchen, dem Neu-Geschädigten Handlungsanweisungen zu geben, oder über einen Unfallmeldestecker, der die Kontaktaufnahme direkt im frisch verunfallten Fahrzeug ermöglicht: Der Erstkontakt zählt! Auch Unfallmelde-Apps, die nach einfachster appgesteuerter Unfallaufnahme mit schnellem Geld locken – ganz ohne kostenverursachende Berater oder Autohäuser –, sind schwer im Kommen.

In der Absicht, die Dinge nicht ohne Gegenwehr geschehen zu lassen, hat die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im November 2015 in Köln den Kongress „Auto-schaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schadenmanagement“ veranstaltet. Mit 150 Geschäftsführern und Mitarbeitern von Autohäusern, Sachverständigen und Verkehrsanwälten war die Veranstaltung ein voller Erfolg. Daher möchten wir einen 2. Schadenkongress am 8. Februar 2017 von 14 bis 18 Uhr in der Ideen-Fabrik in Besigheim (bei Stuttgart) anschließen.

Herzlich willkommen sind Autohäuser, Werkstätten und Sachverständige, die nicht mehr die Versicherungen

bei jedem Handschlag um Erlaubnis bitten möchten und der Kürzungspraxis überdrüssig sind. Ebenfalls als Gäste begrüßen wir zahlreiche Anwälte, die mit Ihnen eine optimierte Schadenabwicklung auf die Beine stellen können und wollen. Ziel ist es, miteinander ins Gespräch zu kommen.

„Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“. Mit diesem Eingangsreferat wird die Rhetorik- und Kommunikationstrainerin Johanna Busmann in das Thema einführen. Als Rechtsanwalt und allseits begehrter Referent kommt danach Joachim Otting zu Wort. Sein Thema: „So geht es dahin, das liebe Geld ... und zwar dahin, wo es hingehört: Die ewigen Anspruchskürzungen links überholen.“ Abschließend stellt Dominik Bach die veränderte Erwartungshaltung in der Schadenabwicklung in seinem Referat „Autohaus 4.0“ dar. Präsentieren wird er u. a. die bei e-Consult entwickelte „Webakte Werkstatt Edition“, die eine zügige, geschützte, transparente und effektive Datenübermittlung und Unfallabwicklung in der Kooperation Autohaus-Sachverständiger-Anwalt gewährleistet.

Für Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten ist die Teilnahme kostenlos. Bitte beachten Sie die Kongressankündigung auf Seite 113 der vorliegenden AUTOHAUS-SchadenRecht-Ausgabe. Wir freuen uns, Sie am 8. Februar 2017 in Besigheim zu sehen.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 23-24/2016

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling
Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild
Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger,
Sabine Winzer

Druck: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien, 47608 Geldern

ABSTELLGEBÜHREN IM HAFTPFLICHTSCHADEN

Vorsicht bei zu langer Standzeit

Das Einfordern von Standgebühren durch Autohäuser für Unfallfahrzeuge bis zu deren Verwertung ist grundsätzlich zulässig.

Wenn ein Fahrzeug nach einem Unfall nicht mehr fahrfähig ist oder zum Zwecke der Begutachtung sowie eventuellen Reparatur in eine Werkstatt geschleppt wurde und dort festgestellt wird, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, so verbleibt das Fahrzeug oftmals bis zur Verwertung auf dem Gelände des Abschleppunternehmers oder der Werkstatt. Insoweit ist anerkannt, dass der Schädiger die für das Abstellen berechneten Standkosten zu erstatten hat (BGH, Urteil vom 5.2.2013, VI ZR 363/11).

Für ein Abstellen auf Freiflächen werden von der Rechtsprechung Beträge in Höhe von 7,50 Euro (AG Düsseldorf, Urteil vom 7.4.2008, I-1 U 212/07) bis 8 Euro (AG Crailsheim, Urteil vom 1.4.2010, 3 C 521/09) zuerkannt und für das Abstellen in einer Halle Beträge zwischen 10 Euro (LG Berlin, Urteil vom 27.11.2012, 3 O 56/12; LG Köln, Urteil vom 29.7.2014, 24 O 413/14) und 12 Euro (AG Pforzheim, Urteil vom 14.1.2008, 8 C 161/08). In der jüngeren Rechtsprechung werden selbst für das Abstellen auf Freiflächen bisweilen bis zu 10 Euro pro Tag zugesprochen (LG Duisburg, Urteil vom 6.3.2015, 2 O 205/12).

Schädiger muss schnell regulieren

Auch für den Fall, dass das Fahrzeug nur deshalb nicht schneller entsorgt oder repariert werden kann, weil der Geschädigte zur Vorfinanzierung nicht in der Lage ist, hat der Schädiger die hierdurch entstehenden höheren Standkosten zu erstatten (BGH NJW 1989, 290). Denn es ist Sache des Schädigers, den Schaden schnellstmöglich zu regulieren. Kann der Unfallgeschädigte sein Fahrzeug nach Reparatur bei der Werkstatt also nicht auslösen, weil zum Beispiel die Versicherung die Reparaturkosten noch nicht gezahlt hat und die

Werkstatt vom ihr zustehenden Unternehmerpfandrecht Gebrauch macht, so muss die Versicherung für diesen Zeitraum bis zum Schadensausgleich auch die angefallenen Standgeldkosten zahlen (LG Berlin, Urteil vom 21.2.11, 44 S 190/10).

Auf Restwert begrenzt

Vorsicht ist für den Unternehmer jedoch dann geboten, wenn das Fahrzeug lange steht. Zwar ist der Anspruch auf Standgeld nicht zwangsläufig auf den Wiederbeschaffungszeitraum begrenzt, es sind je nach Einzelfall auch längere Zeiten zuzusprechen. Das OLG Koblenz hat jedoch in einer neuen Entscheidung festgestellt, dass die Höhe des Standgeldes immer auf den Restwert des beschädigten Fahrzeugs begrenzt ist (OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 9.3.2016, 2 U 217/15). Im dortigen Fall hatte es das Autohaus übertrieben und das Gericht zur Entscheidung gedrängt: das Autohaus wollte Standgeld für mehrere Jahre. Für einen solchen Fall

stellt das OLG Koblenz jedoch klar, dass das Autohaus entweder das Fahrzeug verwerten und den Erlös hinterlegen oder aber zumindest auf die Gefahr des den Restwert überschreitenden Anspruchs auf Standkosten hinweisen muss. Der Unternehmer kann sich also nicht zurücklehnen und auf hohe Erlöse aus dem Standgeld hoffen. Er muss aktiv werden bis hin zur Zwangsversteigerung des Fahrzeugs.

Nutzungsausfall anders geregelt

Anders urteilte das Gericht übrigens im Hinblick auf dem Geschädigten zuzusprechende Nutzungsausfallentschädigung. So hat das OLG Koblenz mit Urteil vom 27.6.2016, 12 U 1090/15, festgestellt, dass der Anspruch auf Nutzungsausfall nicht auf den (Rest-)Wert des Fahrzeugs begrenzt ist und einem Geschädigten Nutzungsausfallentschädigung für 172 Tage zuerkannt, dies aber auch nur deshalb, weil der anwaltlich vertretene Geschädigte von Beginn an darauf hingewiesen hatte, dass er zur Vorfinanzierung nicht in der Lage sei und die Nutzungsausfallentschädigung deshalb weiter laufe. Es wurden rund 7.000 Euro an Nutzungsausfall zugesprochen.

RA Jens Dötsch, Andernach ■



Rechtsanwalt Jens Dötsch ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht und in der Kanzlei Görden & Dötsch in Andernach ausschließlich auf diesen Gebieten tätig.



Foto: Walter K. Pfantsch

Für Unfallfahrzeuge, die auf Freiflächen abgestellt werden, gestehen die Gerichte aktuell zwischen 7,50 und 10 Euro Standgeld pro Tag zu.

SCHADENPRAXIS

Zeit und Kosten sparen

Eine Reparaturkostenübernahmeerklärung muss nicht abgewartet, sie muss nicht einmal eingeholt werden. Liegt ein Sachverständigen-gutachten vor, kann sofort repariert werden.

Häufig werde ich gefragt, ob eine Reparaturkostenübernahmeerklärung (RKÜ) der KH-Versicherung im KH-Schadensfall abgewartet werden muss bzw. darf. Die Antwort lautet: Nein. Eine Reparaturkostenübernahmeerklärung muss nicht abgewartet, sie muss nicht einmal eingeholt werden. Liegt ein Sachverständigengutachten vor, kann sofort repariert werden (z. B. LG Lübeck, Beschluss vom 19. 4. 2013, 16 O 19/12). Das Fahrzeug muss dann nicht mehr im beschädigten Zustand vorgehalten werden. Ein Nachbesichtigungsrecht des Schädigers oder seiner Versicherung besteht grundsätzlich nicht (z. B. LG Berlin, Urteil vom 13. 7. 2011, 42 O 22/10). Eine RKÜ hat rechtlich keine Bedeutung.

Die Kosten niedrig halten

Der Grundsatz, dass eine RKÜ nicht abgewartet werden muss, wirkt sich im Falle eines fahruntfähigen oder nicht verkehrssicheren Fahrzeuges auf die Schadensminderungspflicht des Kunden aus. Gerade weil er frei ist und den Reparaturauftrag sofort erteilen kann, entsteht auch eine Pflicht, den Nutzungsausfall oder die Mietwagenkosten nicht ausufern zu lassen. Ist es ihm möglich, die Kosten der Instandsetzung ohne Rückgriff auf einen Bankkredit aus eigenen Mitteln und ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung vorzustrecken, muss er dies tun (z. B. LG Saarbrücken, Urteil vom 14.2.2014, 13 S 189/13).

Die RKÜ darf in diesem Fall also nicht abgewartet werden. Der Geschädigte muss zwar nicht seine Vollkasko in Anspruch nehmen, um den Schädiger zu entlasten (z. B. OLG Dresden, 4. 5. 2012, 1 U 1797/11, oder OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. 5. 2011, I-1 U 220/10), unter Umständen lässt sich das eigene Kostenrisiko dadurch aber auf die Fahrzeugvollversicherung verlagern.

Ist dem Kunden die Vorfinanzierung nicht möglich, ohne die gewohnte Lebensführung besonders einzuschränken, und steht ihm auch keine Vollkaskoversicherung zur Seite, die er hätte freiwillig einschalten können, kann er hier keiner Schadensminderungspflicht genügen. So entsteht schon die nächste Pflicht, die Versicherung des Schädigers auf diesen Umstand, der den Schaden vergrößern wird, hinzuweisen. Dies sollte nachweisbar dokumentiert werden.

In diesem Fall darf die RKÜ mit Haftungszusage nun ausnahmsweise abgewartet werden, denn dem Kunden ist es nicht zuzumuten, den Schädiger durch eine Zwischenfinanzierung zu entlasten, die auf Kosten der eigenen Lebensführung erbracht werden müsste (z. B. OLG Köln, Beschluss vom 11. 10. 2012, 22 U 48/12, oder BGH, Urteil vom 6. 3. 2007, VI ZR 36/06). Ist ihm die Vorfinanzierung gar unmöglich, kann er den Schaden schlicht nicht mindern. In keinem Fall kann dem Kunden jetzt zugemutet werden, einen Reparaturauftrag zu erteilen, wenn er die spätere Rechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann.

Ihm wird dann aber abverlangt werden können, die Versicherung des Schädigers zu warnen, also darüber zu informieren, dass ihm die Vorfinanzierung unmöglich bzw. nicht zumutbar ist, wodurch ein über die reine Reparaturdauer hinausgehender Nutzungsausfall bzw. höhere Mietwagenkosten entstehen werden. Hinzu ist es an der Schädigerversicherung, Geschwindigkeit aufzunehmen.

Rechtsrat zur Haftungsfrage

In diesem Fall geht der Kunde allerdings auch erst einmal zu Fuß oder es entstehen Mietwagenkosten, deren Übernahme dann ebenso wie die Übernahme der Reparaturkosten ungeklärt ist. Dieses Zwischenergebnis befriedigt nicht. Allerdings



Nach einem Unfall muss der Geschädigte eine RKÜ der gegnerischen Versicherung nicht abwarten, sondern kann auf Basis eines SV-Gutachtens sofort die Reparatur in Auftrag geben.

EXKURS

Liegt der Schaden über der Bagatellgrenze von ca. 700 Euro netto, hat der Kunde das Recht, einen freien Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen (z. B. LG Köln, Urteil vom 23. 4. 2015, 6 S 199/14). Das gilt auch, wenn er zur Reparatur fest entschlossen oder vertraglich, z. B. im Leasingfalle, verpflichtet ist. Den Zugang des schriftlichen Gutachtens kann er immer abwarten, auch wenn der Schaden klar reparaturwürdig ist.

Selbst der Umweg vom Anwalt zum Sachverständigen, zurück zum Anwalt und dann erst zur Werkstatt zur Erteilung des Reparaturauftrags ist nach der Entscheidung des LG Saarbrücken vom 7. 6. 2011, 13 S 43/11 kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, sondern Ausdruck eines besonnenen Vorgehens. Die damit verbundenen Verzögerungen hat der Schädiger hinzunehmen. Er hat schlicht kein Recht, so gestellt zu werden, als wenn er einen geübten Geschädigten getroffen hätte, der die Sach- und Rechtslage umgehend erfassen kann.



KURZFASSUNG

Eine Reparaturkostenübernahmeerklärung muss nicht abgewartet, sie muss nicht einmal eingeholt werden. Liegt ein Sachverständigengutachten vor, kann sofort repariert werden. Ein Nachbesichtigungsrecht des Schädigers oder seiner Versicherung besteht grundsätzlich nicht.

Anspruch genommen werden, wenn eine Mithaftung des Kunden feststeht oder eine Schadensausweitung, z. B. durch hohe Mietwagenkosten, vermieden werden kann. In jedem anderen Fall, z. B. zur bloßen Vorfinanzierung der Reparaturkosten, muss der Schädigerversicherer vor eventuellen Mehrkosten gewarnt werden. Ihm muss also eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt und er muss gleichzeitig auf diese Folge nach Fristablauf hingewiesen werden.

RA Volker Weingran ■

ist der Unfall nun mal auch ein Unglücksfall, der nicht immer ohne jedes Risiko oder ohne jede Einschränkung abwickelbar ist. Empfehlenswert ist die Einholung eines Rechtsrates zur Haftungsfrage, um die Wahrscheinlichkeiten abzuwägen. In jedem Fall schafft der anwaltliche Rat eine Basis für weitere Überlegungen. Zudem vermeidet der Kunde, gegen seine Schadensminderungspflichten zu verstoßen und auf Kosten sitzen zu bleiben.

Soll das nicht fahrfähige oder nicht verkehrssichere Kundenfahrzeug möglichst sofort repariert werden, bleiben nur drei Alternativen:

1. Die RKÜ mit Haftungszusage wird abgewartet, mit der Folge, dass sich Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten erhöhen, ohne dass diese erstattungsfähig sind. Die Reparaturkostenfrage ist dann aber beantwortet.
2. Der Kunde geht in Vorleistung und nimmt ggfs. einen Kredit auf, was den sofortigen Reparaturauftrag ermöglicht, das Kostenrisiko aber voll auf den Kunden abwälzt.
3. Die Vollkaskoversicherung wird eingeschaltet. Dabei ist aber Folgendes zu beachten: Die Fahrzeugvollversicherung darf nicht sofort bzw. nur dann sofort in

RA VOLKER WEINGRAN



Foto: Kirsch Heck Valter Westenwälte

Volker Weingran ist Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie ADAC-Vertragsanwalt und bei Kirsch Heck Valter Westenwälte (Aachen, Düren, Heinsberg) für das Autorecht zuständig.

Er betreut Autohäuser und Werkstätten. Volker Weingran ist Gründungsmitglied der Westenwälte und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht.

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Käufer muss bei sporadischen Sicherheitsmängeln nicht abwarten

Viele Händler kennen die Situation. Der Käufer steht mit seinem Fahrzeug auf dem Hof und rügt einen Fehler, der nicht nachvollzogen werden kann. Trotz Probefahrt und Untersuchung zeigt sich das vom Käufer beschriebene Symptom nicht und lässt sich auch nicht feststellen.

Handelt es sich um den so genannten Vorführeffekt, oder ist der Käufer nur empfind-

lich, reut er den Kauf und möchte das Fahrzeug loswerden? Zukünftig sollten Händler, zumindest wenn Funktionsbeeinträchtigungen am Fahrzeug gerügt werden, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gefährden können, den Wagen gründlich untersuchen – auch wenn das einigen Aufwand bedeutet.

Gibt nämlich der Händler das Fahrzeug an seinen Käufer zurück mit der Begründung, der Defekt sei während Prüfung und Probe-

zeit nicht nachweisbar gewesen, muss der Käufer ihm keine weitere Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Zumindest nicht bei sicherheitsrelevanten Mängeln, entschied jetzt der BGH (BGH, Urteil vom 26.10.2016, VIII 240/15). Beeinträchtigt ein sporadisch auftretender Mangel die Verkehrssicherheit, kann der Käufer dann vom Kaufvertrag zurücktreten.

Rechtsanwältin Eva Hettwer, Mielchen & Coll., Hamburg

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Das heutige Thema beschäftigt sich mit einer offensichtlich neuen Form der Kürzung tatsächlich erbrachter Leistungen im Zuge der Instandsetzung eines Unfallfahrzeuges.

Frage: Immer mehr Versicherungen kürzen aus der Rechnung die Position Endreinigung mit dem Argument, dies sei keine extra abzurechnende Position. Stimmt das?

RA Frank Häcker, Aschaffenburg: Zur Begründung führen die Versicherer aus, es lägen keine unfallbedingten Verschmutzungen am Fahrzeug vor. Die Kosten für die Reinigung könnten daher nicht erstattet werden. Reparaturbedingte Reinigungskosten seien in den Gemeinkosten enthalten. Es handelt sich damit um eine neue „Baustelle“, bei der die Versicherungswirtschaft versucht, berechnigte Schadensersatzansprüche zu kürzen. Getreu dem Motto „Kleinvieh macht auch Mist“ wurde hier eine neue Kürzungsmöglichkeit entdeckt. Da es sich oft nur um geringe Beträge unter 50 Euro handelt, werden diese Kürzungen leider oft von den Autohäusern hingenommen. Dies ist falsch und wird die Versicherungen ermuntern, weitere Kürzungen vorzunehmen. Die Endreinigungskosten sind in der Regel zu übernehmen.

Die bislang dahingehend veröffentlichten Urteile sehen im Falle der konkret durchgeführten Reparatur die Endreinigungskosten als erstattungsfähige Schadensersatzposition an. So bestätigt das AG Rastatt (Urteil v. 1. März 2016 – 16 C 279/15) die in der Vergangenheit zur Endreinigung ergangene Rechtsprechung. Zur Begründung führt das Gericht aus, es liege auf der Hand, dass nach Instandsetzungs- sowie Lackierarbeiten das Fahrzeug sowohl innen wie



Die Endreinigung ist nach einer Unfallinstandsetzung laut einschlägigen Gerichtsurteilen eine erstattungsfähige Schadensersatzposition und deshalb in der Regel von der Versicherung zu übernehmen.

auch außen endgereinigt werden müsse. Die Reinigung sei adäquat kausal durch das Unfallereignis verursacht.

Das Amtsgericht Bochum (AG Bochum, Urteil v. 9. 12. 2014 - 68 C 305/14) begründet die Erstattungspflicht mit dem Prognoserisiko des Schädigers und hatte dessen Haftpflichtversicherung zur Zahlung der Endreinigungskosten verurteilt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Reparatur des Fahrzeugs entsprechend den Vorgaben des Gutachtens erfolgt sei.

Es könne daher dahinstehen, ob die Kosten der Endreinigung in den Arbeitszeiten gemäß den Herstellerrichtlinien bei den Lackierungskosten enthalten seien. Der Schädiger hafte auch für erfolglose Reparaturversuche und nicht notwendige Aufwendungen, sofern der Geschädigte die getroffenen Maßnahmen als aussichtsreich ansehen durfte. Eine Ersatzpflicht erstreckt sich demnach auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße

Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht werden. Etwas anderes hätte nur zu gelten, wenn für den Kläger zu erkennen gewesen wäre, dass die bezahlte Vergütung unüblich ist.

Dem Geschädigten, der sich privat eines Sachverständigen bedient hat, welcher zum Ergebnis gekommen ist, dass Reinigungskosten für die Wiederherstellung des klägerischen Pkw erforderlich seien, ist es aber sicherlich nicht vorzuwerfen, dass hier ein Posten in unüblicher Höhe abgerechnet wurde. Auf die Feststellungen seines Sachverständigen darf der Geschädigte vertrauen. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS-SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

2. Schadenkongress

AutoSchaden geRECHT –
Werkstattfreundliches Schadenmanagement

Verkehrsanwälte.

§ 15 FAO

Über die Tagung

Bei einem Verkehrsunfall sind eine unabhängige Schadenfeststellung und Rechtsberatung von fundamentaler Bedeutung für eine faire Schadenregulierung. Der 2. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e. V. „AutoSchaden GeRecht – Werkstattfreundliches Schadenmanagement“ soll Sachverständigen und Mitarbeitern aus Werkstätten und Autohäusern ein Forum bieten, sich über aktuelle Fragen der Schadenregulierung zu informieren und interessante Kontakte zu den in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht organisierten Verkehrsanwälten zu knüpfen.

Termin: **Mittwoch, 8. Februar 2017**, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Moderation: **Christian Janeczek**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e. V., Dresden

Tagungsablauf (Änderungen vorbehalten)

- ab 13.30 Uhr **Begrüßungskaffee**
- 14.00 - 14.05 Uhr **Begrüßung**
- 14.05 - 15.35 Uhr **Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für Kunden**
Johanna Busmann, Trainerin für Rhetorik und Kommunikation, Hamburg
- 15.35 - 15.50 Uhr **Kaffeepause**
- 15.50 - 17.20 Uhr **So geht es dahin, das liebe Geld... und zwar dahin, wo es hingehört: Die ewigen Anspruchskürzungen links überholen**
Joachim Otting, Rechtsanwalt, rechtundraeder, Hünxe
- 17.20 - 17.50 Uhr **Autohaus 4.0 – Veränderte Erwartungshaltungen in der Schadenabwicklung**
Dominik Bach, Vorstand e.Consult AG, Saarbrücken
- 17.50 - 18.00 Uhr **Epilog**

**Exklusive
Veranstaltung**
für Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im
DAV. e. V.

Veranstaltungsort:

Ideen-Fabrik+
Zeppelinstraße 3
74354 Besigheim (bei Stuttgart)

Gebühr:

einmalig 89,- EUR
keine USt.

Preis gilt für alle Teilnehmer aus einer Kanzlei.
Alle teilnehmenden Rechtsanwälte müssen Mitglied der
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e.V. sein/werden.

Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten
können **kostenfrei** an der Tagung teilnehmen.

Anmeldung:

Die organisatorische Abwicklung der Tagung erfolgt über die
Deutsche **Anwalt**Akademie.

Ihr Ansprechpartner ist Marko Böhme:
Fon 030 / 726153-125; Fax -111
boehme@anwaltakademie.de

Eine Teilnahmebescheinigung über 3 Zeitstunden Fortbildung als
Nachweis gemäß § 15 FAO wird ausgestellt.

Organisation: DeutscheAnwaltAkademie Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH
Littenstraße 11 · 10179 Berlin · Fon 030 / 72 61 53-0 · Fax 030 / 72 61 53-111 · www.anwaltakademie.de · Teilnehmerdaten werden
gespeichert Geschäftsführer: Philipp Wendt, Rechtsanwalt · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt
Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 79 1005 0000 6607 0004 69 · BIC: BELADEXXXX · Amtsgericht Charlottenburg · HRB 79713 · USt-IdNr. DE 214080179

Die DeutscheAnwaltAkademie ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung
und QMS-zertifiziert DIN EN ISO 9001:2008-12.



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht